

Simburger Anzeiger

zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
In jeder Woche eine Beilage.
Sonntags- und Winterferien je nach Umständen.
Wandkalender um die Jahresende.

Verantwortl. Redakteur J. Hübl, Druck und Verlag von Moriz Wagner,
K. Schindler'scher Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Rh.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 95 Pf.

vierteljährlich ohne Postgebühr.

Einrückungsgebühr 15 Pf.

die Spaltenweise bestimmt, oder deren Raum.
Reklamen die 91 mm breite Zeile 25 Pf.

Rabatt wird nur bei Wiederholungen gewährt.

263.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Donnerstag, den 9. November 1916.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

79. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Ausführungs-Bekanntmachung

Reichsbelleidungsstelle zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 31. Oktober 1916.

(Schluß.)

Besondere Vorschriften über Bezugsscheine für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterleibungsgegenstände.

Für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterleibungsgegenstände ist vor Erteilung des Bezugsscheines der Nachweis zu erbringen, daß der Bedarf in jedem Fall zu fordern und unter Beachtung der bei dem zu Verfügbaren vorhandenen Stoffe besonders sorgfältig zu prüfen.

Erteilung von Arbeitsleistung durch gewerbliche Betriebe und ihnen angegliederte Wohlfahrtsvereine.

In die Leitung von gewerblichen Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtsvereinen, die ihren Arbeitern Arbeitsleistung erteilen, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Beschäftigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während der Dauer der Beschäftigung der notwendigen Sparlichkeit entspricht, jedoch mit Einhaltung der notwendigen Sparlichkeit, jedoch mit Einhaltung der notwendigen Sparlichkeit, jedoch mit Einhaltung der notwendigen Sparlichkeit.

Diese Arbeitsleistung darf nicht an in diesen Betrieben beschäftigte Kriegsgefangene geliefert werden. Für die Beschaffung der Web-, Wirt- und Strickwaren, die zur Unterleibung und Bekleidung der Kriegsgefangenen dienen, sorgt die Militärverwaltung.

§ 10. Beschaffung für Militärpersonen und Kriegsgefangene.

1. Inbetracht der Beschaffung von Strümpfen, Wäsche und Unterleibungsgegenständen für Militärpersonen gilt folgendes:

a) Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften werden dienlich hinsichtlich mit Unterleibungsgegenständen, so daß in der Regel ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen doch behauptet wird, bedarf es hierzu einer Bescheinigung des nächsten Disziplinarvorgesetzten des betreffenden Unteroffiziers und Gemeinen. Bei erstmaliger oder Wiederherstellung von Unteroffizieren oder Gemeinen ist, da diese Leute bei ihrem Truppenteil vollkommen eingeleidet werden, die Bedürfnisfrage grundsätzlich zu verneinen.

b) Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamte der Militär-, und Marineverwaltung, Beamtenstellvertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Dekoffiziere, Zeugföhrer, Feuerwerks- und Festungsbau-Feldwebel, Offiziersstellvertreter, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspektoren und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere, die sich ihr Unterleibungsgegenstände zu beschaffen haben, haben sich gleichfalls, wie unter a) angegeben, die Notwendigkeit der Anschaffung von ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten bescheinigen zu lassen.

c) Die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten kann unter Verwendung des Bezugsscheinvordrucks B durch Ausfüllung und Stempelung des linken unteren Teils des Bezugsscheines erfolgen. Die Ausfertigung der Bezugsscheine erfolgt nur durch eine auf Grund von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 bestellte bürgerliche Bezugsscheinausfertigungsstelle, wenn die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten vorgelegt wird. Sie kann aber in Abweichung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 nicht nur durch die Ausfertigungsstelle des Wohnorts der Militärperson, sondern durch jede Ausfertigungsstelle im Deutschen Reich erfolgen; in diesem Falle hat die ausfertigende Stelle der Ausfertigungsstelle des Wohnorts Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zu machen. Postkartenvordruck Nr. 125 hierzu können Behörden von der Reichsbelleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personaliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnorts, die Eintragungen in die Warenliste nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausfertigt hat.

d) In Fällen, in denen eine Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten nicht rechtzeitig beigebracht werden kann, z. B. während eines Urlaubs nach dem Wohnort, gilt für die Zivilbevölkerung vorgeschriebene Weg, d. h. Prüfung und Ausfertigung erfolgt nur durch die Behörde des Wohnorts nach Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung.

e) Militärpersonen im Sinne dieser Bekanntmachung sind auch diejenigen Angehörigen verbündeter Heere, die aus dienstlicher Veranlassung im Inlande aufhalten.

2. Für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenteile können Bezugsscheine nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Liebesgaben.

3. Für Bekleidung, die von den Angehörigen an Gefangene in feindliche Länder geschickt werden soll, ist durch Befragen bzw. durch Einforderung einer glaubhaften Versicherung des Antragstellers, von Briefen des Gefangenen usw. die erforderliche Unterlage für die Ausstellung eines Bezugsscheines zu beschaffen.

4. Für in Deutschland untergebrachte Kriegsgefangene feindlicher Länder, die dem Unteroffizier- beziehentlich Gemeinenstand angehören, sind Bezugsscheine nicht auszustellen. Für kriegsgefangene Offiziere und Beamte im Offiziersrang können zwar Bezugsscheine durch die nach §§ 12 und 18 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 für den Bezirk des Gefangenenlagers bestellte zuständige Bezugsscheinausfertigungsstelle ausgestellt werden, jedoch nur dann, wenn die unbedingte Notwendigkeit der Beschaffung durch den Kommandanten des Gefangenenlagers bescheinigt ist.

5. Militäruniformen, Uniformbesatz, Militärausrüstungsgegenstände und Widelgamaschen unterliegen nach § 2 Nummer 19 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 nicht der Bezugsscheinpfllicht.

6. Kontinen innerhalb des deutschen Reichs, sowohl verpackte wie die von den Truppen selbst bewirtschafteten, sind den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 unterworfen und dürfen bezugscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein veräußern.

§ 11. Ausfertigung des Bezugsscheines in dringlichen Fällen.

Nicht nur die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnorts des Antragstellers, sondern jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ist zur Ausfertigung eines Bezugsscheines ermächtigt in folgenden Fällen plötzlichen dringenden Bedarfs, falls die rechtzeitige Beschaffung eines Bezugsscheines bei der Behörde des Wohnorts nicht mehr möglich ist:

a) bei plötzlicher Erkrankung oder bei plötzlichem Witterungswechsel im Falle bestehender Krankheit, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Gefundung bei Nichterhalt des gewünschten Gegenstandes gefährdet ist;

b) bei Verlust oder Beschädigung eines Bekleidungsstückes, die den weiteren Gebrauch ausschließt, wenn ein sofortiger Ersatz unbedingt erforderlich, aber nicht vorhanden ist;

c) bei Todesfällen bezüglich der Trauer- und Totenkleidung und Sargausstattung.

Die Voraussetzungen unter b) und c) sind glaubhaft darzutun. In allen diesen Fällen darf nur das unbedingt Notwendigste zugestanden werden.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnorts Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zu machen. Postkartenvordruck Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbelleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personaliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnorts, die Eintragung in die Warenliste nur von der Behörde des Aufenthaltsorts, die den Bezugsschein ausfertigt hat.

§ 12. Ausfertigung des Bezugsscheines für deutsche Schiffer und Flößer.

Den deutschen See- und Binnenschiffern und Flößern können die zuständigen Ausfertigungsbehörden des Wohnorts auf Antrag eine Personaliste ausstellen, die mit Datum der Ausstellung und Stempel zu versehen ist. Gegen Vorlegung dieser Personaliste ist jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ermächtigt, Bezugsscheine für den Inhaber und dessen mitfahrenden Angehörigen auszustellen. Diese Ausstellung ist auf der Personaliste zu vermerken.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnorts Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zwecks Eintragung in der dort zu führenden Personaliste zu machen. Postkartenvordruck

Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbelleidungsstelle, Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Warenliste erfolgt nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausfertigt hat.

Die erstmalig ausgestellte Personaliste hat die Nr. 1 zu tragen. Ist sie voll ausgefüllt, kann der Inhaber gegen ihre Vorlegung bei der zuständigen Ausfertigungsbehörde seines Wohnorts eine weitere Personaliste beantragen, die die Nr. 2 erhält usw.

Der Antragsteller hat die sämtlichen ihm ausgehändigten Personalisten sorgfältig aufzubewahren und sie bei jedem Antrag auf Ausfertigung eines Bezugsscheines zur Prüfung vorzulegen.

§ 13. Militärische Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen.

Die von den Militärbehörden veröffentlichten Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen der Reichsbelleidungsstelle nicht berührt.

§ 14. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen und Verbote in § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 9 Absatz 2 Satz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916; auch kann die zuständige Behörde nach § 15 dieser Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes unterlagen.

§ 15. Ausnahmewilligung.

Zu der für die §§ 10 bis 12 dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausnahmewilligung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 ist die Reichsbelleidungsstelle durch Verfügung des Reichskanzlers vom 19. Oktober 1916 ermächtigt worden.

§ 16. Inkrafttreten.

Die Bestimmung in § 10 Ziffer 1c tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft. Bis dahin kann die Ausfertigung der Bezugsscheine für Militärpersonen sowohl nach dieser Bestimmung wie nach der bisherigen Bestimmung des § 8 der aufgehobenen Bekanntmachung der Reichsbelleidungsstelle vom 3. Juli 1916 erfolgen.

Die übrigen Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung treten sofort in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Reichsbelleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Benker.

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung

betreffend die Anmeldung von Wertpapieren.

Vom 28. Oktober 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Anmeldung von Wertpapieren vom 23. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 952) wird folgendes bestimmt:

Die Frist, innerhalb welcher die Anmeldung zu erfolgen hat (Artikel 5 der Bekanntmachung vom 23. August 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 953), wird bis zum 15. November 1916 erstreckt.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

Der Stadtpfarrer, Domkapitular und Geistl. Rat Fendel in Limburg ist gemäß Verfügung der Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in Wiesbaden, vom 27. Oktober 1916, IIa A. 1409 mit Wirkung vom 1. November d. Js. ab zum Kreischauspielführer des Schulausschusses Limburg I, bestehend aus den Ortschaften Balduin, Eib, Limburg und Malmeneich, ernannt worden.

Limburg, den 9. November 1916.

R. A. 917. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Erfolgreiche Arbeit unserer Landboote

Deutscher Tagesbericht.

Erfolgreiche Kämpfe in Rumänien.

Großes Hauptquartier, 8. Nov. (W. I. B. Amtlich.)

Welcher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Nördlich der Somme ging tagsüber die Gefechtsaktivität über mäßige Grenzen nicht hinaus. Nächtl. englische Angriffe zwischen Le Sars und Gueudecourt scheiterten in unserem Feuer.

Südlich der Somme griffen die Franzosen beiderseits von Ablaincourt an. Unsere in dem Südteil von Ablaincourt vorgeschobenen Abteilungen wurden zurückgedrängt, das Dorf

Pressoire ging verloren; auf dem Nordflügel des Angriffs wurde der Feind zurückgeschlagen.

Seeresgruppe Kronprinz.

Lebhafteste Artilleriekämpfe im Maasgebiet.

Deutscher Kriegsschauplatz.

Front des Generalsfeldmarschalls

Prinz Leopold von Bayern

Nichts neues.

Seeresfront des Generals der Kavallerie

Erzherzog Karl

Der Toelghes-Abchnitt war auch gestern der Schauplatz lebhafter Kämpfe. Der Gegner errang weitere kleine Vorteile.

Vorwärts des Bodza-Passes sind den Rumänen in den letzten Tagen gewonnene Teile unserer Höhenstellungen wieder entzogen; am Tatar Savas-Pass sind feindliche Angriffe abgeschlagen. Der Erfolg in der Gegend von Spini konnte weiter ausgenutzt werden. Die Gefangenenzahl erhöhte sich.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Radenski.

Keine besonderen Ereignisse.

Mazedonische Front.

Feindliche Angriffe im Cernabogen blieben erfolglos. Regte Artillerieaktivität an der Belasica- und Strumafont.

Der erste Generalquartiermeister: Lubendorff.

Oesterreichisch-ungarischer Tagesbericht.

Wien, 8. Nov. (W. I. B.) Amtlich wird verlautbart, 8. November 1916:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Seeresfront des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl.

Südlich und südöstlich des Szurdul-Passes wurden rumänische Angriffe abgeschlagen. Bei Spini und südwestlich von Predeal drängten wir den Feind weiter zurück. Beiderseits der Bodza-Strasse sind wir wieder im Besitz aller unserer früheren Stellungen.

Nordwestlich von Ielgjes vermochten die Russen abermals etwas Raum zu gewinnen.

Bei Tartarow schoß ein österreich-ungarischer Flieger einen russischen Nieuport-Doppeldecker ab.

Seeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nichts neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Ruhe im Górischen hält an. An der Fleimstaf-front wurden Angriffe einzelner italienischer Bataillone im Col Bricon-Gebiet und an der Boche-Stellung abgewiesen. Drei Offiziere, 50 Mann und zwei Maschinengewehre fielen hierbei in unsere Hand.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:

o. Hder. Feldmarschallleutnant.

Ereignisse zur See.

Am 7. d. Mts. nachmittags haben feindliche Flieger auf die Städte Rovigno, Parenzo und Citta Nova Bomben abgeworfen. Es wurde nicht der geringste Sachschaden angerichtet und niemand verletzt. Eigene Flugzeuge flogen zur Verfolgung auf. Eines derselben, Führer Linienstabsleutnant Drakulic, schoß einen feindlichen Flieger ab, der bei in hoher See befindlichen Torpedofahrzeugen niederging. Diese wurden von unseren Flugzeugen mit Bomben angegriffen und entfernten sich gegen die feindliche Küste. Am Abend des gleichen Tages warf ein feindlicher Flieger gleichfalls erfolglos Bomben bei Umago ab. Eigene Seeflugzeuge bewarfen abends die militärischen Objekte von Vermeigliano sehr wirksam mit Bomben und kehrten unbeschädigt zurück.

Flottenkommando.

Die Bezwingung des Clabucetu-Gipfels.

Armeeoberkommando Falkenhayn, 7. Nov. Kriegsberichterstatte Dr. Max Osborn schreibt: In mühevollen, harten Kämpfen ist nunmehr der ganze Komplex der Höhen, welche die Predealstraße südlich des Passes bis Azuga begleiten, den Rumänen entrissen worden. Von dem Augenblick an, da der Grenzstamm errichtet war, spielten diese Berggipfel eine hervorragende Rolle. Die eigentümliche Formation der Gipfel, die zum Teil völlig freie Klippen, zum Teil bewaldet sind, aber auch dann eine unbewachte Spitze tragen, bringt es mit sich, daß man im Verlauf der letzten Tage und Wochen die Kampfhandlungen oft an verschiedenen Punkten zugleich beobachten konnte. Der erste Höhenrücken, der in Angriff genommen wurde, war der Ramm

des Clabucetu Taurului, der sich, der Straße parallel, östlich von ihr nordöstlich hinzieht. Er weist zwei Gipfel auf, deren nördlicher 1457 Meter hoch dem Gelände am nächsten lag, das unsere Truppen bei ihrer Klantenbewegung gegen Predeal in ihre Hand gebracht hatten. Der Feind war sich der Bedeutung dieses vorgehobenen Punktes seiner damaligen Stellung wohl bewußt und opferte viel Blut, um ihn zu halten. Er wurde trotzdem von Deutschen und Ungarn vertrieben. Nun ging der Vormarsch zunächst auf dieser Ostseite der Straße weiter. Die südliche Kuppe des Taurului, die Höhe 1523, wurde erobert, das alles unter den ungünstigsten Witterungsverhältnissen. Am 23. Oktober griffen unsere Truppen noch weiter östlich aus und verfolgten den Feind von dem Clabucetu Ruzgi, den der Parazugabach in fast senkrechtem Winkel umfließt. Damit war zugleich die Verbindung mit unseren aus dem Altschan-Pass vorgehenden Kräften erreicht und ein Zurückspringen der Front unserer Linie ausgeschlossen. Jetzt griff der Vorstoß auf das linke Brahovaufer, also westlich der Straße, über. In glänzenden Sturm nahmen deutsche Truppen am 31. Oktober den 1375 Meter hohen Clabucetu Baiului nordwestlich von Azuga. Zahlreiche Gefangene und erhebliche Beute wurde dabei erbeutet. Der Erfolg wurde zwei Tage später noch bedeutend erweitert, durch die Erstürmung des westlich gelegenen Copatinu Pocuui. Noch einige andere Klippen mit ähnlich schwer merkbaren Namen wurden hinzugewonnen, so daß sich nun auf dieser Seite der Straße das Bergland bis zum Felsenmassiv des Bucsecs in unserem Besitz befindet. Jenseits der dolomitenhaften Zaden des Bucsecs aber stehen unsere auf dem Försburger Pass vorwärts gekommenen Kräfte. Man erkennt aus der Lage, wie sie sich somit ergibt, die sichere und planmäßige Arbeit der deutschen Führung. Die lokalen Ereignisse und Erfolge fügen sich zu einer geschlossenen und einheitlichen Vorwärtbewegung zusammen.

Der Krieg zur See.

Das russische Schlachtschiff „Imperatritza Maria“ untergegangen?

Röln, 8. Nov. Nov. Der Sostoiot Berichterstatte der „Röln. Volksztg.“ drahtet: Es geht ein Gerücht um, daß das russische Schlachtschiff „Imperatritza Maria“ mit der Mannschaft untergegangen sei. Das Unglück soll auf eine Explosion zurückzuführen sein. — Die „Imperatritza Maria“ (im Schwarzen Meer stationiert) ist ein ganz modernes Großliniensschiff (Stapellauf 1913/14) von 22860 Tonnen.

Verenkt.

Berlin, 8. Nov. (Zens. Bln.) Außer den bereits gemeldeten sind in den letzten Tagen noch folgende feindliche Handelsschiffe verenkt worden: Die englischen Dampfer „Kappa Hamod“ (3871 Tonnen), „Roris Wales“ (4072 Tonnen), „A. B. Davidson“ (1640 Tonnen), und „Barrumbe“ (38623 Tonnen); die französischen Segler „Induna“ (165 Tonnen) und „Felix Louis“ (275 Tonnen) und der italienische Dampfer „Ostmark“ (4400 Tonnen).

Basel, 8. Nov. (Zens. Krtst.) Aus Paris meldet die Agence Havas: Wie verlautet, ist das Paketboot „Arabia“ (7933 Tonnen) von der Oriental Peninsular Company mit 450 Passagieren an Bord von einem deutschen Unterseeboot verenkt worden. Die Passagiere sind gerettet.

Selbsttod des Prinzen Heinrich von Bayern

München, 8. Nov. (Zens. Krtst.) Prinz Heinrich von Bayern, der als Major an der Westfront stand, ist nach sechsen eingetrossener Meldung einer im Kampfe erlittenen Verwundung erlegen. Prinz Heinrich war am 24. Juni 1884 als das einzige Kind des Prinzenpaares Arnulf geboren. Prinz Heinrich stand bei Beginn des Krieges im Felde, zuerst als Rittmeister bei der schweren Reiterei und wurde gleich in der Schlacht in Lothringen verwundet. Später führte er als Major ein Bataillon des Infanterie-Leibregiments, in dem er seine Dienstzeit begonnen hatte. Der Prinz erhielt gestern einen Schuß in die Lunge; heute erlag er seinen schweren Verletzungen. Er war ein vornehmer und schneider Offizier, der bei der Mannschaft sehr beliebt war. Die Anteilnahme der Bevölkerung in München ist allgemein. Nach Eintreffen der Nachricht wurden die Vorstellungen im königlichen Theater für heute abgelagt.

Ein gerechtes englisches Urteil über Deutschland.

Haag, 8. November. „Daily Express“ veröffentlicht eine Unterredung mit der englischen Ärztin Ella Scarlett-Synge, die ebenso wie Mij Hobhouse deutsche Gefangenenge-

lager besichtigen durfte und sich gleich befriedigend mit über alles äußerte, was sie dort sah. Zur Erklärung entliehen Lügen, die auf diesem Gebiete von Engländern amtlich und nichtamtlich beständig verbreitet werden, sagte sie auf Grund ihrer eigenen, mit dem Ausmaß der Gefangenenerfahrung wörtlich: „Kein Krieg ohne Lügen geführt werden. Würde die Wahrheit über Deutschland in England bekannt, so wäre hier ein sofortiger Ruf nach Frieden die Folge. Aber unsere Regierung will einfach nichts Gutes über Deutschland hören, und jeder, der von dort zurückkehrt, daß der Weg, Belohnung und Orden zu gewinnen, der ist, Deutschland so schlimm als möglich zu verurteilen.“

Eine bemerkenswerte italienische Stimme in Griechenland.

Lugano, 8. Nov. Endlich unternimmt ein albanischer Mitarbeiter des „Corriere della Sera“ es, den Italienern einen Einblick in die griechische Lage zu verschaffen. Er schildert das Verhältnis zwischen dem König und der Nation, dem Ansehen der revolutionären Bewegung, der antimonarchischen Bewegung, die Erbitterung gegen Bulgarien, dem wachsenden Anhang des Beniseles usw. Der Gewährsmann wörtlich: „Die Wahrheit ist das Gegenteil. Wir begreifen, daß König Konstantin mit dem gleichen deutschfreundlichen ist, wie Beniseles ententefreundlich, und er die wahre Volksstimmung vertritt. Die Nation keinen Krieg und der König handelt demgemäß. Kar lärmende, gewalttätige, revolutionäre Minderheit steht dem Fuhs Beniseles, der aber schon Fiasko gemacht hat. Er verfügt über zweitausend Mann, alle höheren sind erlogen. In zwei Monaten sind dreihundert Wehrpflichtige nach Amerika ausgerückt. Die Gendarmen muß jedes auslaufende Schiff durchsuchen. Der Verrat sollte die Illusionen über die griechische Hilfe beseitigen.“

Eine englische Riesenanleihe.

Haag, 8. Nov. (Zens. Bln.) An der Amsterdamer Börse verlautet, daß das Gerücht über die baldige Ausgabe einer großen englischen Anleihe begründet sei. Es heißt, die englische Regierung diesmal eine Riesenanleihe auf den Markt bringen wolle; sie soll bis zu 25 Milliarden betragen.

Die englischen Nahrungsmittelfragen werden immer größer.

Berlin, 8. Nov. Die Nahrungsmittelfragen werden in England immer größer zu werden. In manchen wurde der höchst Preis für Weizen seit fünfzig Jahren erreicht, auch die Kartoffelpreise zeigen eine ständig steigende Tendenz.

Die Bachtieren gegen Rußland.

Berlin, 8. Nov. (Zens. Bln.) Zum perfiden heilsstump wird berichtet, daß der mächtige Stamm der Bachtieren und das Oberhaupt der Geistlichkeit in Rußland zu den Türken übergegangen seien und Rußland den erklärt hätten.

Brusilows Rostfrei nach Artillerie und Munition.

Haag, 8. Nov. Das Blatt „New Age“ teilt mit, General Brusilow habe an England und Frankreich einen schriftlichen Appell gerichtet, ihm mehr Artillerie, Bomben, schwere, und Munition zu schicken mit dem Bedauern, sei sonst die einzige Alternative, den Rückzug zu betreten. Er sei in einer weit schlimmeren Lage, als die englische Armee im ersten Kriegswinter. An Stellen seiner Front habe er unaufhörlich Artillerie nur Infanterie entgegenzustellen. Wegen Mangels an Artillerie seien, wie er mit eigenen Augen sah, Zehntausende seiner Soldaten hingemacht worden. So könne die Front nicht weitergehen. Rußland habe jetzt sechs Millionen Mann verloren, und seine eigne Granatenerzeugung habe bis vor einigen Monaten nur einige Millionen monatlich betragen. Das Blatt fordert das Kriegsamt in Brusilows Hilferuf zu veröffentlichen. Es deutet dabei an, es sei ihm bereits geantwortet worden, daß nicht mehr geschossen könne. Die Notwendigkeit, die eigenen Verluste zu bedenken, machen eine Ausdehnung der Munitionserzeugung einfach unmöglich.

Die norwegische Note an Deutschland.

Kristiania, 8. Nov. (Zens. Krtst.) Die norwegische Antwortnote an Deutschland ist heute dem hiesigen

Im Spittel.

Roman von Julia Jobst.

80)

(Nachdruck verboten.)

Im Walde mußte er ja etwas Schutz gefunden haben vor der Gewalt des tobenenden Wetters. So unwahrscheinlich die Lösung, die sie gefunden zu haben glaubte, auch war, sie klammerte sich daran an, wie an eine besessene Hoffnung. Unvergänglich trat sie den Rückweg an und sprang den steilen Pfad hinunter, gleitend, stolpernd, fallend — nur vorwärts, damit sie der Todesangst entginge, die ihr auf dem Rücken lag, mit eiskalten Händen ihre schneeweiße Kehle würgend. Es war ein Lauf, als gelte es ihr Leben. Da bog der Weg ab, er war fast eben, nur der gekörnte Schnee verminderte ihre Schnelligkeit. Dort lag das Haus — ein greller Schein entrang sich ihrer Brust.

„Menschen — Menschen! Vielleicht trat er schon in der nächsten Minute vor die Tür. Aufschluckend würde sie an seinem Hals hängen.“

„Lothar!“

Wiederum entfloß der Name ihren bebenden Lippen. Ein Mann trat vor die Tür — er trug nicht das weiße Tropfenkleid. Aber Tolsdorff konnte sich ja, durchdringt wie er war, umgezogen haben.

„Lothar!“

Der Mann trat einige Schritte weiter vor — es war der Senn. Nun war sie heran, und mit fliegendem Atem fragte sie: „Herr von Tolsdorff hier?“

„Der Herr Leutnant?“

„Ja, doch. Ich glaubte, er hätte hier einen Unterstand genommen wegen des Wetters.“

„Der Herr Leutnant war noch net heroben, Herr Doktor will’s net.“

Nun brach Rose Marie völlig zusammen. In fassungsloses Weinen ausbrechend, erzählte sie dem Senn, an dessen Kraft und treuerzigem Wesen sie eine Stütze in ihrer gänzlichen Hilflosigkeit suchte, was geschehen war.

„Ja, woah die Dame denn net, wies um den Herrn gestellt ist? So krank wie der war. Do ganget’s net, i derfind ihn scho.“

In der Almhütte sah die Therese und der Toni, der Hüterdub, den nahm der Senn mit. Mit weit aufgerissenen Augen starrte Rose Marie den Vorbereitungen zu, die an erschreckender Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließen. Eine Tragbahre wurde hergeholt, einige Deden häufig zusammengeholt und mit Striden darauf festgeschraubt. Rose Marie sprang auf, als die Männer ihren Weg antraten, aber der Senn wies sie mit dem Bemerkung zurück, daß er den Platz des Unglücks ja durch ihre Beschreibung genau kenne. Die junge Frau bemerkte, daß ihr die Leute voller Mißtrauen begegneten und kein Wort des Trostes für sie hatten. Vor sich hinbrütend, blieb sie auf der Holzbank sitzen, die Therese war auch hinausgegangen, ohne sich im mindesten um sie zu kümmern.

Nach einmal bäumte sich der Stolz Rose Maries auf, was machten sich die Leute an, dann aber übermannte sie wieder die Todesangst. Sie hielt es in der Ruhe nicht aus, sie mußte etwas tun. Wie, wenn sie nach Gränhof hinauf eilen würde, um Vorbereitungen für Lothars Empfang zu treffen. Vielleicht war der Arzt zu Hause zu finden. Sie zog sie Uhr. Drei Uhr — um die sechste Stunde etwa waren sie aufgebrochen. Trotz aller Aufregung meldete sich plötzlich bei ihr der Hunger, doch wagte sie nicht, die mit totem ernstem Gesicht vom Stall daherkommende Therese um einen Schluck Milch und ein Stück Brot zu bitten.

„Ich laufe nach Gränhof hinunter, vielleicht daß Herr von Tolsdorff schon dort angekommen ist und unsere Angst grundlos ist.“ sagte sie, ohne doch selber an ihre Worte zu glauben.

„Der liegt heroben, der Sepp derfind ihn scho.“

Rose Marie trieb die Unruhe weiter, sie hastete den Berg hinunter. Je näher sie dem Gränhof kam, um so aufgeregter wurde sie. Furcht und Hoffnung riefen an ihren Nerven, doch sie zusammenzubrechen drohte, Hunger und Erschöpfung raubten ihr den Rest ihrer Kraft.

So trat sie auf die Diele, wo sie ihren Vater und alle Hausgenossen versammelt fand. Man war des Unwetters wegen in großer Sorge um Lothar und sie. Reiner kannte ihr Ziel, niemand hatte sie fortgehen sehen, nur daß sie zu sehr früher Stunde aufgebrochen waren, war ihnen bekannt geworden.

Mit einem allgemeinen Aufschrei wurde sie empfangen, jedes Wort nahm man ihr vom Munde. Dann handelte von Tolsdorff auf und sagte zu Marlene: „Du weißt ja, ich hab dich, Marlene. Hole alles Notwendige zusammen, Tropfen, Rumpfsprünge, Rognaal und einige Lebertran. Hans soll einen dicken Anzug, wollene Bäsche und Deden zusammenpacken, dann machst du dich auf.“ Ich hole den Doktor und komme, wenn ich ihn finde.“ nach. Männer mit einer guten Tragbahre folgten. Sie wird bewußtlos zusammengebrochen sein, das Herz hat aufgehört. Vielleicht ist er bei seinem Fall abgestürzt, da Marie ihn nicht fand. So wurde er hilflos dem Unwetter preisgegeben, und das Hagelwetter hat ihn noch zum Fluß mit Eisstörnern bedeckt. Zu der Herztriste trat noch eine in diesem Falle lebensgefährliche Abklärung über alles Erlaubte hinaus erhitzten und aberantwärtlichen Körpers. Mächtige Gott ihn uns lebend noch finden lassen.

Die Tanten weinten laut auf, aber Frau von Tolsdorff und Marlene gingen mit wunderbarer Fassung hinaus, als Rose Marie ihr folgen wollte, wandte die Mutter, bleiches Gesicht ihr zu und rief erregt: „Du wirst es wagen, mir zu folgen. Du hast ihn gemordet.“

Ein aufgeregtes Durcheinander füllte den verfallenen Raum. Reiner nahm Notiz von der jungen Frau, die schluchzend auf einem Sessel saß. Man fand noch Worte des Vorwurfs für sie, auch der Vater nicht, und nach erschöpfte man sich im Streit der Meinungen, das Warten begann — das latente Warten auf das Kommen mußte, und was kam.

Als Marlene droben auf der Alm ankam, hatte Lothar schon gefunden. Wie ein Toter lag er auf dem Rücken der Therese, gerade war er dort gebettet worden. Der erzählte, daß er droben in dem Almgraben gelegen, ganz bedeckt vom Hagel. Aber Leben sei noch in ihm, geschüttelter Hand machte das junge Mädchen die Augen einprüngen. Sie flücht tropfenweise Rognaal ein und schenkte dem Wein. Sie ließ Steine im Herdfeuer erhizen und sie um den armen erstarrten Körper, aus dem alles Leben geschwunden schien.

(Fortsetzung folgt)

ichen Gefandten von dem norwegischen Minister des Aeußern übergeben worden.

Ein Beweis für die Notwendigkeit der Lebensmittelorganisation.

Von Produzenten und Konsumenten hört man oft genug und immer noch die Klagen, daß die Straffe Organisation unserer Lebensmittelversorgung einen beinahe unerträglichen Eingriff in die persönliche Freiheit bedeute. Es ist ja gewiß zuzugeben, daß es unangenehm und un bequem sein kann, wenn Beschlagnahme und Verteilung in alle Vorgänge des täglichen Lebens eingreifen und wenn harte Regelungen selbst die harmlosen Willkürlichkeiten ausschalten versuchen. Indessen, die schwere Zeit des Krieges erfordert nun einmal besondere Maßnahmen, und wir dürfen überzeugt sein, daß ohne die vielfach mißliebig empfundenen Eingriffe in das private Recht unser hartbedrängter Staat nicht in der Lage wäre, sich bei voller Kraft zu erhalten. Zuweilen zeigen sich nun Erscheinungen, an denen man handgreiflich die Mangelhaftigkeit einer Zentralisierung besonders der Lebensmittelversorgung nachweisen kann. Solch ein Fall ist aus Luxemburg zu melden. Dies Ländchen hat dieses Jahr eine hervorragende Kartoffelernte zu verzeichnen; aus diesem Grunde glaubte man, die Verteilung dieses wichtigen Nahrungsmittels nicht ordnen zu brauchen, sondern der Freihandigkeit überlassen zu können. Dieser Liberalismus aber hat sich leider sehr bald als untauglich erwiesen. Durch den Handel wurde nämlich der Kartoffelpreis in Luxemburg auf die „schwindelhafte“ Höhe von 48 Mark für den Doppelzentner getrieben. Es war ein gefährlicher Eingriff notwendig, um diesen lächerlichen Preis auf 36 Mark für den Doppelzentner zu reduzieren. Besser als dieses Vorkommnis kann kein noch so bereiteter Verteidiger des Staatssozialismus nachweisen, wie notwendig in ungewöhnlichen Zeiten ungewöhnliche Maßnahmen sind.

Was die preussischen Polen zur Befreiung Polens sagen.

Die in Polen erscheinende Zeitung „Krai“ des Fürsten Pradi-Lubedi schreibt: Polen besteht und muß weiter bestehen. In dieser neue Ära eröffnen sich für uns aber auch neue Pflichten. Die polnische Staatsidee stellt uns vor neue Aufgaben. Von einer Politik der Verneinung, des Proklamierens beschreiten wir das Gebiet der positiven Politik der Tat. Wir müssen mit dem Realismus der Tatsachen rechnen. Wir müssen um die Freundschaft derjenigen werben, die uns Polen wieder geschaffen. Wir müssen ihnen Garantien bieten, daß sie auf uns rechnen können, daß wir ihnen ein Schild und treuer und fester Bundesgenosse sein werden. Wir müssen ihnen zeigen, daß auch diejenigen Teile unseres Volkes, die innerhalb der Staaten wohnen, die Polen wieder errichteten, die große historische Tat zu bewerten wissen. Der hochherzige Monarch auf dem Throne Deutschlands muß in uns treue und sichere Bürger haben, ihm zugestanden, die wünschen, daß es ihnen unter seinem Zepher gut gehe, daß alle Spuren früherer unglücklichen Streits verschwinden, die wünschen, daß auch innerhalb Deutschlands der Pole sich als Pole glücklich fühle und die ihrerseits dem Monarchen und dem Staate Garantien der Treue und Liebe geben.

Entente-Vorwürfe an Rußland.

Kopenhagen, 8. Nov. Herve führt in seinem Blatt „Victoire“ zur Unabhängigkeitserklärung Polens aus: „Die Trägheit und Fehlgänge der russischen Bürokratie hatten zur Folge, daß die Verpflichtungen des Zaren an Polen aufgehoben und Rußisch-Polen von den Deutschen erobert wurde, es irgend etwas russischerseits geschehen konnte. Die Polen stellten sich auf die Seite der Deutschen mit Bitterkeit im Herzen gegen Rußland und die Alliierten. Dieses Gefühl nährte Deutschland zu seinen Gunsten aus.“ Die „Times“ meint, daß die deutschen Heere nun durch polnische Heere von mindestens 700 000 Mann verstärkt werden würden und macht gleichfalls Rußland den Vorwurf, infolge seiner Fehlgänge gegen Polen von den Deutschen überlistet worden zu sein.

Die Präsidentenwahl in Amerika

New York, 8. Nov. (W. I. B.) Meldung des Reuterschen Büros. Das heitere kalte Winterwetter, das im ganzen Lande herrscht, und das sehr große Interesse, das der Präsidentenwahl entgegengebracht wurde, hatte zur Folge, daß eine ungewöhnlich große Zahl Stimmen abgegeben wurden. Dazu kam noch, daß viele Millionen Frauen in etwa 12 Staaten des Westens, wo sie Wahlrecht haben, stimmten.

Basel, 8. Nov. (Zeu. Brkt.). Havas meldet aus Paris: Aus New York wird gemeldet: Der „Herald“ berichtet, Hughes sei zum Präsidenten gewählt. Die „Associated Press“ hält die Nachricht für verfrüht.

Amsterdam, 8. Nov. (W. I. B.) Das Reutersche Büro meldet aus New York: Hughes ist gewählt.

Der neue Präsident.

Frankfurt 9. Nov. Die „Frankf. Ztg.“ schreibt: Die näheren Berichte über das Ergebnis fehlen, es läßt sich also noch nicht sagen, wie Herr Hughes aus der Wahl hervorgeht, denn notwendigerweise wird seine Stellung in den kritischen Zeiten, die die Welt durchlebt, von der Größe der Mehrheit mitbedingt sein, mit der er gewählt hat. Es ist anzunehmen, daß die Stimmen der Deutsch-Amerikaner zu seiner Wahl beigetragen haben, obwohl wohl kaum in entscheidender Weise, weil mancher, der aus Abneigung gegen Wilson für Hughes stimmen mochte, aus Abneigung gegen Roosevelt v'e'leicht ebenso stark auf der Gegenseite zu stehen veranlaßt war. Der Gewählte selbst hat es sorgfältig vermieden, über den europäischen Krieg und die daran beteiligten Mächte moralische Urteile abzugeben, oder eine Vorliebe für eine Partei erkennen zu lassen. Bei dem heftigen Widerspruch, den Wilsons Verhalten in den wichtigsten Fragen der Kriegführung und seine doktrinaire Sympathie für alles Englische in Deutschland und bei den Deutsch-Amerikanern erfahren, mögen manche geneigt sein, in seiner Niederlage einen großen Erfolg unserer Sache zu erblicken. Wir möchten vor unbegründeten Hoffnungen in dieser Richtung doch warnen. Die Herr Hughes über die Ursachen des Krieges denkt, ob er die Lebensinteressen des deutschen Volkes ganz erfährt, kann niemand wissen. Ganz gewiß wird er sich nur von dem leiten lassen, was er als notwendig für seine Nation ansieht, und damit wäre ein gerechteres Verhalten als das uns bisher bewiesene sehr wohl vereinbar. Andererseits sind gerade in der republikanischen Partei sehr starke Kräfte, die unbedingt auf billigen Seiten der Entente stehen. Die Zeit wird es lehren, ob es Hughes auch ferner, wie in seiner früheren Wirksamkeit gelangt, unbeirrt von fälschenden Einflüssen die Forderungen der Billigkeit zu erkennen und durchzusetzen. Im Interesse seines Volkes und der ganzen Menschheit wäre es dringend zu wünschen.

Eine republikanische Rundgebung.

Haag, 8. Nov. (Zeu. Brkt.). Reuter meldet aus New York: Das republikanische nationale Komitee macht bekannt: Der Sieg ist größer als wir gehofft hatten und beweist, daß dem amerikanischen Volke zugetraut werden kann, die Fragen, um die sich die Präsidentschaftswahl drehte, zu lösen. Alles weist jetzt darauf hin, daß ein vollkommener Sieg errungen ist und das bedeutet, daß Hughes zum Präsidenten gewählt und beide Häuser des Kongresses eine republikanische Mehrheit haben werden.

Zur Erinnerung an den ruhmvollen Untergang der „Emden“ (9. November 1914.)

Kein Kriegsschiff der Welt hat je so viel Ehre und Ruhm geerntet, als unsere herrliche, unvergessene „Emden“. Ueber drei Monate hat sie in fernen Meeren siegreich die deutsche Kriegsflagge gezeigt und sich für den Feind als Schrecken des indischen Ozeans erwiesen. Am 9. November jährt sich zum zweitenmal der Tag, an dem sie ihre ruhmvollen Taten mit einem ruhmvollen Untergang beschloß.

Bei den Reeling- oder Cocos-Inseln, 1100 Kilometer südwestlich Sumatra, unter dem 12. Grad südlicher Breite, stellte der englisch-australische Kreuzer „Sidney“ die „Emden“ und vernichtete sie in fast zehnständigem, ungleichem Kampfe. Die „Sidney“ war 1 1/2 mal größer, 5 Jahre jünger, an Geschwindigkeit überlegen, mit Seitenpanzer versehen und mit Geschützen bestückt, die bei gleicher Anzahl in der Breitseite über ein Kaliber von eineinhalbfaßer Größe verfügten. Der heldenmütige Kapitän der „Emden“, Fregattenkapitän von Müller, sörgerte trotzdem seinen Augenblick, den Kampf aufzunehmen. Bis der letzte Schuß aus den Rohren gesagt, bis der Schiffsrumpf von der stärkeren und weiter tragenden feindlichen Artillerie durchlöchert war, bis die Wellen des Ozeans das sinkende Schiff durchsprühten, kämpfte die tapfere Mannschaft. Auch die „Sidney“ war schwer beschädigt; sie brach nach Sonnenuntergang das Gefecht ab und dampfte in nordwestlicher Richtung zurück.

Die Nachricht vom dem Untergang der „Emden“ war eine Trauerbotschaft für das ganze deutsche Volk. Die Heldensfahrten und Heldentaten dieses kleinen Kreuzers, sein Abenteuer und seine ritterliche Handhabung des Kreuzerrieges waren in der ganzen Welt mit einem schon fast legendären Schimmer umwoben. Sie hatten dem Schiffe und der Befahrung bei uns in der Heimat eine Volkstümlichkeit sondergleichen verschafft. Selbst in England verfolgte man mit Bewunderung und Achtung die tühne und stets humane Kriegführung der „Emden“, obwohl sie der englischen Schiffsfahrt schwere Verluste zufügte. Von den 19 Handelsschiffen mit insgesamt 83 500 Tonnengehalt, die sie versenkt hatte, waren 17 englische Fahrzeuge.

Den größten Triumph feierte die „Emden“ im 18. Oktober 1914, als es ihr gelang, mitten im Hafen von Penang den russischen Kreuzer „Schemtschul“ zu überfallen und zu versenken und den zu Hilfe eilenden französischen Zerstörer „Mousquet“ vor dem Hafen auf offener See zu vernichten. Ganz Deutschland jubelte damals der „Emden“ und ihrem kühnen Führer zu, die verbündeten Feinde aber vervielfachten ihre Anstrengungen, den gefährlichen Gegner, der die Handelsfahrtsahrt des Indischen Ozeans fast völlig unterbunden hatte, unschädlich zu machen. Ihren vereinten Anstrengungen gelang es endlich am 9. November, die „Emden“ zur Strecke zu bringen. Kapitän v. Müller und etwa 180 Mann gerieten in englische Gefangenschaft. Dem Kapitänleutnant Helmuth v. Mücke aber glückte es, mit einem Teile der Befahrung von den Reeling-Inseln auf einem alten morischen Schoner, der berühmten „Apelebo“, und später auf einem stärkeren Schiffe quer durch den Indischen Ozean die arabische Küste bei Hodeida zu gewinnen. Nach einem abenteuerlichen Zuge durch Arabien erreichte die kleine Schar der tapferen Blaujaden unter Kämpfen mit einigen von England besetzten Araberstämmen die syrische Bahn und lehrte, allenthalben begeistert empfangen, über Konstantinopel nach der Heimat zurück.

Lokaler und vermischter Teil

Limburg, den 9. November 1916

Der Verein für weibliche Diakonie im Regierungsbezirk Wiesbaden hielt gestern nachmittag im hiesigen evangelischen Gemeindehaus seine 23. ordentliche Mitgliederversammlung ab. Es waren 27 Abgeordnete und 4 Auszubildende erschienen. Der Vorsitzende, Delan Kramer, Dorsdorf, eröffnete die Versammlung mit Schriftlesung und Gebet. Darauf erstattete der Schriftführer Pfr. Burmeister, Rod a. W. den Rechenschaftsbericht. Die Arbeit des Vereins stand im Berichtsjahr im Zeichen stillen Durchhaltens und Wirkens. Von den 13 Hilfsschwestern, die im Kriegsdienst standen, sind 12 zurückgekehrt, um in den Gemeinden zu wirken. Im übrigen hat sich der Verein beholfen, so gut es ging. Mit großem Bedauern habe der Verein der seitherigen Direktor des Paulinenstifts, Christian, aus der Anstalt scheiden sehen. Er dankt demselben namens des Vereins für seine langjährige Tätigkeit und begrüßt gleichzeitig den neuen geistlichen Leiter des Mutterhauses, Pfarrer Eichhoff-Wiesbaden. Im Anschluß an den Rechenschaftsbericht wirt der Vorsitzende die Frage auf, ob es nicht besser sei, von der seitherigen Gepflogenheit, Hilfsschwestern nur dann in den Gemeinden zu verwenden, wenn sie aus den betreffenden Gemeinden stammen, abzuweichen. So manche tüchtige Kraft müßte abgewiesen werden, weil sie nicht in der Gemeinde geboren wurde, in der sie wirken soll. Dadurch besteht aber die Gefahr, daß die eine oder andere junge Hilfsschwester der Liebesarbeit in unseren Gemeinden entzogen wird. Auch die Altersgrenze möchte der Vorsitzende von 22 auf 20 Jahre herabgesetzt haben. Nach reger Aussprache stimmte die Versammlung einem Antrag des Herrn Landeshauptmann Krel zu, wonach zu dem alten Statut, das die bemängelten Einschränkungen nicht kennt, zurückgekehrt wird. Herr Pfarrer Eichhoff-Wiesbaden ergriff im Verlaufe der Tagung das Wort, um sich als geistlicher Leiter des Paulinenstifts vorzustellen. Er betonte das altbewährte gute Verhältnis zwischen Paulinenstift und Diakonieverein und sprach die Hoffnung aus, daß der Diakonieverein auch in Zukunft so wirken werde, wie bisher. Pfarrer Eichhoff machte bei dieser Gelegenheit die Mitteilung, daß das Mutterhaus Paulinenstift gegenwärtig über etwa 150 Schwestern verfügt, gegen 12 bei der Gründung vor 20 Jahren. Das Haus birgt etwa 580 Personen, die täglich zu versorgen sind, darunter befinden sich ungefähr 100 Verwundete. Ueber die zu gewährenden Unterstützungsgelder wurde im allgemeinen abgestimmt und die Vorschläge des Vorstandes angenommen. Als Ort der nächsten Tagung wurde wiederum Limburg gewählt.

Ueber den Ursprung einiger Volksfitten spricht heute abend 8 1/2 Uhr im Evangelischen Männer-

und Jünglingsverein unser neuer Hilfsprediger, Herr Sanner. Zahlreicher Besuch der Mitglieder ist erwünscht.

Bunter Abend. Bekanntlich hat Herr Robert vom Scheidt, der erste Heldenbariton des Frankfurter Stadt Opernhauses, für den Bunter Abend, der heute abend 8 Uhr im großen Saale der „Alten Post“ stattfindet, seine Mitwirkung freundlichst zugesagt. Dieses gibt Anlaß, an ein ergötzliches Gedächtnis zu erinnern in dem Herr Robert v. Scheidt „eine Rolle spielte“. Die sangereiche Familie derer v. Scheidt zählt nämlich noch einen weiteren Heldenbariton zu den übrigen: Julius vom Scheidt, einen Bruder Roberts. Vor nicht allzulanger Zeit sollte Julius als Hans Sachs in Richard Wagners „Meisterfänger“ zum letzten Mal im Opernhaus zu Köln auftreten. Robert war für diesen Abend nach Köln gefahren und wohnte der Abschiedsvorstellung seines Bruders als schlichter Besucher in einer Loge bei. Julius führte seine Rolle auch zwei Akte lang zur vollsten Zufriedenheit seines kritischen Bruders durch. Kurz vor dem dritten Akt aber schnürte ihm das Abschiedswort so gewaltig die Kehle zusammen, daß er nicht mehr insatunde war, auch nur einen Ton hervorzubringen. Die Bestürzung war groß; die Vorstellung sollte abgebrochen werden. Da erschien Robert als Helfer in der Not. Er eilte hinter die Bühne und schleunigst umgelenkt und geschminkt führte er an Stelle seines Bruders dessen Rolle meisterlich zu Ende. Mittlerweile erholte sich dieser und so mußte nach dem Fallen des Vorhangs das brüderliche Sängerpaa Hand in Hand ungezählte Male vor der Rampe erscheinen, um die Beifallstürme der dankbaren Kölner entgegenzunehmen. — Es wird darauf hingewiesen, daß Damen die Hüte ausnahmslos ablegen müssen. Auch sei nochmals bekanntgemacht, daß die Saalkarten während der einzelnen Vortragnummern geschlossen bleiben. Sämtliche Plätze sind ausverkauft, eine Abendkasse findet also nicht statt. Mit Rücksicht darauf, daß eine große Anzahl Besucher keine Karten mehr erlangen konnte, beabsichtigt das veranstaltende Landsturmabteilung, demnächst einen weiteren Wohltätigkeitsabend abzuhalten.

Theater in Limburg. Das zweite Gastspiel der Freien Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Rhein-Mainischen Verbandstheaters findet, wie wir hören, am Sonntag, den 19. November, statt und zwar im Saale der „Alten Post“.

Reisen über die Grenzen des Operationsgebietes der Armeeabteilung B (Oberelb) sind seit Oktober d. Js. nur noch in dringenden Ausnahmefällen zugelassen und erfordern als Ausweis einen Reisepaß und eine besondere Reiseerlaubnis. Der Reisepaß wird von der unteren Verwaltungsbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts (Kreisdirektion, Bezirks-, Kreis- oder Landratsamt oder gleichgestellte Behörde) ausgestellt. Anträge auf Ausstellung von Reiseerlaubnissen sind mit eingehender Begründung bei der unteren Verwaltungsbehörde (siehe vorstehend) des Wohn- oder Aufenthaltsorts einzureichen, die sie nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen an die zur Entscheidung zuständige Behörde weitergibt.

Die weißen Handschuhe der Unteroffiziere. In Abänderung des Erlasses vom 6. Juli 1914 hat der Kaiser bestimmt, daß die Unteroffiziere während des Krieges weiße Handschuhe nicht tragen dürfen. Diese Bestimmung gilt für alle Unteroffiziersklassen, also auch für Offiziersstellvertreter, Unterärzte, Unteroffiziere, Beamtenstellvertreter und die sonstigen Unteroffiziere als Gehaltsempfänger (ausgenommen Musikmeister). Außer Dienst, beim Verlassen der Kaserne oder des Quartiers im Standort ist das Tragen von weißen Handschuhen Unteroffizieren und Mannschaften erlaubt.

Wichtig für die Mitglieder der Angestellten-Versicherung. Mit Ablauf des Jahres 1916 wird die Hauptmenge der im Jahre 1912 ausgestellten Versicherungskarten Nr. 1 mit Beitragsentragungen erfüllt sein, so daß für die Versicherten neue Versicherungskarten Nr. 2 nötig werden. Wenn nun mit der Anforderung der neuen Versicherungskarten allgemein bis zum Januar 1917 gewartet würde, so würden die Ausgabestellen zum Teil dermaßen mit Arbeit überhäuft werden, daß die wünschenswerte schnelle Erledigung der Anträge in Frage gestellt wäre. Da nun die vollen Versicherungskarten Nr. 1 dauernd in den Händen der Versicherten bleiben und für die Ausstellung der neuen Versicherungskarten nicht getraucht werden, so ist es möglich und im Interesse der Ausgabestellen erwünscht, wenn die betr. Versicherten noch im Laufe des Jahres 1916 sich die neue Versicherungskarte Nr. 2 ausstellen lassen, während sie ihre Versicherungskarte Nr. 1 noch weiter bis zum Ablauf des Jahres benutzen. Die dazu nötigen Vordrucke zu Aufnahme- und Versicherungskarten sind von den Ausgabestellen (Bürgermeisteramt) zu beziehen.

Ein „peinliches“ Wiedersehen passierte der Firma A. in München. Sie lieferte laut Auftrag an ein Kloster ein Pöskoll geordnetes Muschelfleisch unter Nachnahme von 45 Mark 80 Pf. In dem Paket lag nun aber die Rechnung einer Frankfurter Firma, die das Fleisch zuvor an die Münchener Firma geliefert hatte. Man hatte also in München die Sendung einfach umadressiert und die Lieferantenrechnung herauszunehmen vergessen. Die Rechnung des Frankfurters lautete jedoch bloß auf 25 25 M., so daß die Münchener Firma an dem bloßen Umadressieren 20 M. verdiente. Das sind 80 Prozent Auf Anzeig ergab eine Prüfung der Bücher, daß die Firma Zwischenhandel mit 40—170 Prozent Gewinn trieb. Ihr wurde schleunigst das Handwerk gelegt.

Weltgeschichte in Rußland. Man schreibt der „Post Ztg.“: Es muß nicht immer leicht sein, für das Gespann aus Hippograph und Stier die nötige Uebereinstimmung zu erzielen, das unter dem Namen franks russische Entente den Kulturpflug zu ziehen vorgibt. Wie soll z. B. ein Franzose dem russischen Bundesbruder die glorreichsten Blätter seiner Geschichte beibringen, wenn dieser seine Weisheit aus dem für russische Gymnasien obligatorischen „Lehrbuch der Weltgeschichte“ von Tolstowski geschöpft hat? Der Abschnitt über die französische Revolution, das Premier Empire ist da in usum delphini in einer höchst nachahmenswerten Weise von den Gistfrosen gereinigt, die geeignet wären, das Gemüt künftiger Gelehrter oder Bildner der Jugend zu zerlegen: „Ludwig XVI.“, so schreibt der geistvolle For-

ischer, „war ein friedlicher und milder Herrscher, der in seiner langen Regierungszeit mit besonderem Geschick tüchtige Finanzminister zu finden wußte. Von seinem Volk verehrt und geliebt, entschloß der hochbetagte Monarch nach einer glänzenden Regierung plötzlich am Schlagfluß. Ihm folgte sein Sohn, Ludwig XVII., der mehrere Kriege führen mußte, in denen sein Feldherr, der königliche Marschall Napoleon Bonaparte, einen großen Teil Europas für seinen König eroberte. Napoleon mißbrauchte aber seine Macht und machte den vergeblichen Versuch, sich gegen die rechtmäßige Regierung zu empören und seine ehrgeizigen Pläne durchzusetzen. Unter Führung Alexanders I., des Kaisers und Königs und Selbstherrschers aller Rußen, wurde der General abgesetzt, seiner Würden und Ehren und aller Ansprüche auf eine Pension beraubt und auf die Insel Helena verbannt, wo er in tiefer Einsamkeit, vergessen und schmachbedeckt, sein verbrechendes Leben beendete.“ Der arme Napoleon! Ohne Pension entlassen!

Jüdischer Gottesdienst.

Freitag abend 4 Uhr 30 Minuten, Samstag morgen 8 Uhr 30 Minuten, Sonntag nachmittags 3 Uhr 30 Minuten, Ausgang 5 Uhr 35 Minuten

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1/10. 16. R. R. A.)

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Biergläsern und Bierkrügen, deren aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus Zinn bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen sowie Ränder, Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauereien, Gastwirtschaften und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierauschänke aller Art), ferner für Vereine und Gesellschaften, Kaffees und Kantinen.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbehörden freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden die Kommunalverbände beauftragt. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Bekanntmachung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Durchführung dieser Bekanntmachung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, muß auf Verlangen die Durchführung übertragen werden.

§ 8.

Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebnahmepreis wird auf 8 Mark für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernungen der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 9, Poststraße 4, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Anderswert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Tisch- und Trinkgerätschaften aus Zinn verpflichtet:

Teller, Schüsseln, Schalen, Krumpen, Becher, Krüge, Kannen und Humpen.

Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 6 Mark vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschlüsse oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1916.

Stellvert. Generalkommando
des 18. Armeekorps

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Meldung der durch die umseitige Bekanntmachung betroffenen Gegenstände hat am **Samstag, den 11. d. Mts., in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags** auf Zimmer 5 des Rathauses zu erfolgen, wofür auch die Meldeformulare erhältlich sind.

Die Strafbestimmungen lauten:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überfenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteführt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Limburg (Lahn), den 8. November 1916

Der Magistrat.
Haerten.

Städtische Kriegsfürsorge.

Die Auszahlung der bewilligten Wohnungsmieten und Darzuschüsse findet **Freitag, den 10. d. Mts., von vormittags 8^{1/2} bis 12^{1/2} Uhr** auf Zimmer 14, I. Stock des Rathauses, statt.

Bis zum 14. d. Mts. nicht abgeholte Beträge werden unter Abzug der Gebühren durch Postcheck zur Auszahlung gebracht.

Limburg, den 9. November 1916.

4/263

Die Stadtkasse.

Städtischer Gemüseverkauf.

Freitag, den 10. November d. Js. vormittags von 9 Uhr ab Verkauf von frischem Gemüse im alten Gymnasium.

Es kommen auch Speisemöhren zum Verkauf.

Limburg, den 8. November 1916.

Städtische Lebensmittel-Verkaufsstelle.

Leigwarenverkauf.

Am **Donnerstag, den 9. d. Mts., von nachmittags 4 Uhr ab** werden in den hiesigen Lebensmittelgeschäften Leigwaren abgegeben.

1 Pfund **Ausgangsware** kostet 72 Pf.

1 " **Wasserware** " 51 "

Auf ein von der Stadt Limburg ausgegebenes Brodbuch dürfen höchstens 100 Gramm Leigwaren abgegeben werden. Die Abgabe ist in üblicher Weise im Brodbuch zu vermerken.

Limburg, den 8. November 1916.

3/263

Der Magistrat.

Mechaniker oder Maschinenlocher

bei hohem Lohn gesucht.

Carl Bender I.
Gesellschaft m. beschr. Haftung.
Dohheim bei Wiesbaden.

Lebendes Geflügel

Hühner, Hähnen, Enten, Gänse etc. Preisliste gratis.

J. Mohr jr.
Geflügelimport Hof.
Neu-Ulm Postfach 27.

Zuverlässig. Brauer od. Brauereiarbeiter

ge sucht.

Zimmermannsche Brauerei,

Limburg. 7/262

Wagner'sche TABLETTEN

schützen unsere Kräfte vor Erschöpfung. Sie löschen den Durst; sie erfrischen auf dem Marsche. Sendet Wagner-Tabletten an die Front als

Limburger

Feldpostbriefe mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-

mit Wagner-Tabletten sollen in allen Apotheken und Drogerien Nr. 2.- oder Nr. 1.-